

**Beschlussvorlage**

Fachbereich/Amt/Stab: I / Stab 15	Datum: 30.07.2014	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.:
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		<i>14/16</i>
1. Hauptausschuss	26.08.2014		Eingang Büro des Bürgermeisters:  <i>B.-L. 5/8.14</i>
2. Rat	28.08.2014		
3.			
<b>Betrifft:</b> Anpassung der Geschäftsführungspauschale für Fraktionen und Bereitstellung einer finanziellen Zuwendung für ein Einzelratsmitglied gemäß § 56 Abs. 3 GO NW			Bezug auf Beratung am:
			Vorlagen-Nr.:

**Beschlussvorschlag:**

- a) Der Rat der Stadt Burscheid beschließt unter Beibehaltung der Gesamtsumme der Fraktionspauschale, die Geschäftsführungspauschale für die Fraktionen (§ 56 Abs. 3 GO NW) mit Wirkung ab 1. Juni 2014 (Beginn der 16. Wahlperiode) von bisher 21,00 Euro pro Monat und Ratsmitglied auf 22,00 Euro pro Monat und Ratsmitglied zu erhöhen.
- b) Der Rat der Stadt Burscheid beschließt, dass auch ein Einzelratsmitglied (gehört keiner Fraktion an) mit Wirkung ab 1. Juni 2014 gemäß § 56 Abs. 3 Satz 6 GO NW eine finanzielle Zuwendung in gleicher Höhe aus Haushaltsmitteln erhält.

<b>Beratungsergebnis:</b> <input type="checkbox"/> Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)				
Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
	Sitzung am			
Abstimmungs- ergebnis  <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Einstimmig dafür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja-Stimmen			
	Nein-Stimmen			
	Enthaltungen			
Lt. Beschlussvorlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspr. protok. Änderung / Ergänzung		<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Kein Beschluss <input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verwiesen in			

## **Begründung:**

### **I. Allgemeines**

Während die Zahlung der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für Mandatsträger durch die Gemeindeordnung NRW und die Entschädigungs-Verordnung gesetzlich vorgegeben ist, besteht bei der Höhe der Geschäftsführungspauschale für die Fraktionen ein Ermessensspielraum.

Nach § 56 Abs. 3 GO NW obliegt den Gemeinden die Pflicht, den Fraktionen Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung aus Haushaltsmitteln zukommen zu lassen. Die Höhe liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vertretungsorgans (des Rates).

Auch einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, kann aus Haushaltsmitteln eine finanzielle Zuwendung gewährt werden (§ 56 Abs. 3 Satz 6 GO NW). Im Gegensatz zu der Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen besteht hierfür keine gesetzliche Verpflichtung.

Die Zuwendungen müssen in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan dargestellt werden. Darüber hinaus ist über die Verwendung der Zuwendung ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jährlich erbracht werden muss.

### **II. Höhe der Zuwendung**

Seit 1989 erhalten alle Ratsfraktionen eine Geschäftsführungspauschale aus Haushaltsmitteln. Im Jahr 2004 wurde der Haushaltsansatz für die Fraktionspauschale auf 10.560 Euro festgesetzt (32 Ratsmitglieder á 27,50 Euro monatlich). Um Mehrausgaben (3.300 Euro) aufgrund der Vergrößerung des Rates auf 42 Mitglieder zu vermeiden und um dem allgemeinen Sparzwang Rechnung zu tragen, hat der Rat nach der Kommunalwahl 2009 beschlossen, den verfügbaren Jahresansatz nicht zu erhöhen. Mit einstimmigem Ratsbeschluss vom 28.09.2010 ist die monatliche Pauschale ab 01.01.2011 auf 21 Euro pro Ratsmitglied und Monat gesenkt und der Haushaltsansatz auf 10.584 Euro festgesetzt worden.

Unter Beibehaltung des monatlichen Pauschalbetrages von 21 Euro bei 40 Ratsmitgliedern ergäbe sich künftig ein Jahresbedarf von 10.080 Euro und somit eine Einsparung gegenüber dem bisherigen Jahresansatz von 504 Euro.

Mit einer Erhöhung des monatlichen Pauschalbetrages auf 22 Euro pro Ratsmitglied (= 10.560 Euro) kann der Vorjahresbedarf eingehalten werden.

### **III. Zuwendung für ein Ratsmitglied ohne Fraktionszugehörigkeit**

Der Rat kann beschließen, dass ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, ebenfalls aus Haushaltsmitteln Zuwendungen erhält. Diese darf nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung die Hälfte des Betrages nicht übersteigen, den eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte (§ 56 Abs. 3 Satz 6 GO NW).

### **IV. Vorschlag für die 16. Wahlperiode**

Es wird daher vorgeschlagen, die Zuwendungen aus Haushaltsmitteln zu den sächlichen und personellen Aufwendungen bzw. für Sachmittel und Kommunikationsmittel für alle Ratsmitglieder mit Beginn der 16. Wahlperiode am 1. Juni 2014 auf 22 Euro monatlich festzusetzen und damit die finanzielle Belastung für die Stadt Burscheid bei dem bisherigen Jahresansatz von 10.560 Euro zu belassen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja ↓	<input type="checkbox"/> Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja →	Produkt-Nr./Bezeichnung: 010101 / politische Gremien
<input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschlussvorschlag)	

Gesamtkosten der Maßnahme EUR 10.560	Lfd. Ausgaben, jährlich EUR 10.560
---	---------------------------------------

Der Bürgermeister

Caplan



<b>Beschlussausführung:</b> Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.		
Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter: